



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Änderung Nr. 3 des Bebauungsplans der Stadt Fulda Nr. 105 „Sportpark Johannisau“

- **Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Erstbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

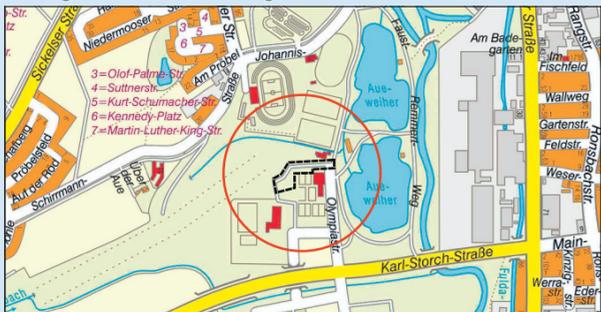
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.02.2021 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Erstbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB für die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 105 „Sportpark Johannisau“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Sportparks Johannisau und ca. 240 m südwestlich des Aueweiher und grenzt an das Grundstück des Tennis-Clubs Grün-Weiß e.V. Fulda.

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:
- Nord-/nordwestlich durch die Start- und Landebahn des Aero-Clubs Rhön e.V. Fulda, Flurstück 23/59, Flur 20, Gemarkung Fulda.
 - Südwestlich durch das Grundstück des Reit- und Fahrvereins Haunetal e.V., Flurstück 23/41, Flur 20, Gemarkung Fulda.
 - Süd-/Südöstlich durch das Grundstück des Tennis-Clubs Grün-Weiß e.V. Fulda, Flurstück 23/12, Flur 20 der Gemarkung Fulda.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 23/59 und 23/12 in der Gemarkung Fulda und umfasst eine Fläche von rd. 0,34 ha.

Die Lage ist aus der Abbildung ersichtlich:



Der Segelflugverein Aero-Club Rhön e.V. im Sportpark Johannisau benötigt zur Unterbringung seiner Sportgeräte (Segelflugzeuge) eine neue Segelflughalle, die in der Nähe der Start- und Landebahn errichtet werden soll. Da die Zuwegung zwischen dem gegenwärtigen Standort der Segelflughalle und der Start- und Landebahn eine Überquerung der Olympiastraße erfordert, besteht ein Sicherheitsrisiko für Fußgänger und Radfahrer. Mit der Verlagerung der Segelflughalle an die Start- und Landebahn verbessern sich somit die sportlichen Rahmenbedingungen für den Segelflugverein zum einen und zum anderen die Verkehrssicherheit für die Nutzer des Aue-Parks gleichermaßen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Sportpark Johannisau“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Errichtung der Segelflughalle zu ermöglichen.

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung.

Zur Erstbeteiligung der Öffentlichkeit und Behörden wurden im Rahmen des Umweltberichtes zunächst eine Bestandsbeschreibung und Konfliktanalyse erstellt. Dazu wurden folgende umweltbezogene Informationen herangezogen:

- Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutz- und Wasserrecht
- Regionalplan Nordhessen (2009)
- Landschaftsplan der Stadt Fulda (2004)
- Klimaanalyse Stadtregion Fulda (2016)
- Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung der Stadt Fulda (2004)
- Flächennutzungsplan (2014)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter, Biotope und Pflanzen, biologische Vielfalt, Belange des Artenschutzes, Boden, Wasser, Klima, Orts- und Landschaftsbild / Erholung, Fläche sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum

- **Schutzgut Mensch:**
Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Weder befinden sich in unmittelbarer Nähe Emissionsquellen noch ist damit zu rechnen, dass es durch den Bau der Segelflughalle zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen (Personen, Flugzeuge, Autos) kommt. Im Gegenteil wird das Gefahrenpotential durch die Olympiastraße querenden Flugzeuge minimiert.
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter:**
Es sind weder Kultur- oder Bodendenkmäler noch sonstige Sachgüter vorhanden.
- **Schutzgut Biotope und Pflanzen, Belange des Artenschutzes:**
Überwiegend Biototypen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (teil-) versiegelte Flächen, Extensivrasen, Hecken, Bäume, ruderalen Flächen und Säume, keine geschützten oder invasiven Pflanzen. Habitatpotentialabschätzung weist das Plangebiet als potentiellen Lebensraum für Vögel und Fledermäuse aus. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen spielt das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung bzw. des Verbreitungsschwerpunktes der Arten keine Rolle. Keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.
- **Schutzgut Boden:**
Es werden Aussagen getroffen zu Bodenart und -typen sowie Relief und Erosionsgefährdung, der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion, Pufferwirkungen und Grundwasserfunktionen sowie Lebensraumfunktionen und Vorbelastungen des Bodens; insgesamt wird aufgrund der anthropogenen Vorbelastung den natürlichen Bodenfunktionen ein geringer Funktionserfüllungsgrad zugeordnet.
- **Schutzgut Wasser:**
Nördlich des Plangebietes verläuft ein naturferner, nur sporadisch wasserführender Graben (alter Käsbach). Über die Grund-

wassergiebigkeit sind keine Aussagen möglich, da es sich um anthropogen gestörten Boden handelt.

- **Schutzgut Klima:**
Generell bildet die Fuldaaue Ausgleichsraum für innerstädtische Bereiche; der Sportpark Johannisau bildet eine lokale Wärmeinsel mit Barrieren wie Böschungen, Dämme, querriegelnde Gehölzstrukturen und Gebäude verhindern einen Luftaustausch mit den angrenzenden Freiflächen.
- **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/Erholung:**
Durch Hecken und Nachbargebäude (Tennishalle, Reithalle) nur begrenzt einsehbar. Für die Naherholung besteht keine nennenswerte Bedeutung.
- **Schutzgut Fläche:**
Weder für die Schutzgüter, noch für die Landwirtschaft hat der betroffene Bereich besondere Bedeutung.
- **Wechselwirkungen:**
Es sind keine sich negativ verstärkende Wechselwirkungen mit zusätzlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom

17.03.2021 bis 21.04.2021

statt.

Während dieser Zeit liegen der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit integriertem Umweltbericht beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Bürgerbüro, zur allgemeinen Einsichtnahme aus und können zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00–12:30 Uhr 13:30–18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00–12:00 Uhr
Freitag	von 08:00–12:30 Uhr 13:30–15:00 Uhr
und Samstag	von 09:00–12:00 Uhr,

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Da der Haupteingang zum Bürgerbüro aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie zurzeit geschlossen ist, müssen sich alle Bürgerinnen und Bürger im Falle einer geplanten Einsichtnahme am Ausgabefenster des Bürgerbüros (Eingangsbereich Eingang A) anmelden, um in das Bürgerbüro zu gelangen.

Alle Unterlagen sind während der Auslegungsfrist im Internet unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> veröffentlicht. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bitten wir, vorzugsweise diesen Weg der Einsichtnahme zu wählen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf des Änderungsplanes können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu folgenden Sprechzeiten beim Magistrat der Stadt Fulda – Stadtplanungsamt – vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag:	8:30–12:30 Uhr und 14:00–16:00 Uhr,
Freitag:	8:30–13:00 Uhr.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1630 oder im Sekretariat 0661/102-1611.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden und die Beteiligten konkludent hierzu ihre Zustimmung erteilen.

Fulda, den 03.03.2021
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingenfied
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Rodges Nr. 2 „Vor dem Haimberge“

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Rodges Nr. 2 „Vor dem Haimberge“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10, 11, 16/3, 39 und Teilbereiche der Flurstücke 38/1 und 41 der Flur 4, Gemarkung Rodges sowie die Flurstücke 5/4, Flur 8 und zum Teil Flurstück 40/8, Flur 5 der Gemarkung Haimbach mit einer Gesamtfläche von rund 10,41 ha. Der Geltungsbereich wird im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt.

Südlich befindet sich der größtenteils bewaldete Haimberg, der in der Vergangenheit als Steinbruch bewirtschaftet wurde und heute renaturiert wird.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.



Das Radverkehrskonzept der Stadt Fulda, das sich zurzeit in der Fortschreibung befindet, sieht eine regionale Radwegverbindung im westlichen Bereich des Fuldaer Stadtgebiets vor. Ein Teilstück dieses geplanten Radwegs führt entlang des Westrings und knickt nördlich des Bauhofs auf einen bestehenden Wirtschaftsweg ab. Dieser Abschnitt der Regionalverbindung soll künftig die Stadtteile Haimbach und Besges bzw. Mittelrode und Besges verbinden.

Direkt angrenzend an den geplanten Radweg befindet sich der Bauhof einer ortsansässigen Baufirma. Da der Betrieb des Bauhofs naturgemäß mit diversen Emissionen einhergeht, stellen die aktuell genutzten Flächen einen geeigneten Standort für diese Nutzung dar. Der Standort ermöglicht die Wahrung eines ausreichenden Abstands zur empfindlichen Wohnnutzung und erlaubt es den Verkehr abseits der Siedlungsbereiche zu führen. Um die gewerblichen Bauflächen in diesem Bereich zu festigen, sollen die Flächen mit der Zweckbestimmung Bauhof verbindlich gesichert und um eine optionale Erweiterungsfläche ergänzt werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die entsprechenden baurechtlichen Voraussetzungen für die angestrebten Nutzungen geschaffen werden.

Fulda, den 03.03.2021

gez. Dr. Heiko Wingenfied
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachte Umlegung Nr. 1/2020 „Fulda-Galerie“

Gemarkung: Neuenberg, Flur 1, 7 und 18

Haimbach, Flur 7

Sickels, Flur 2, 4 und 5

Ordnungsnummern: 1–6

1. Der vom Magistrat der Stadt Fulda – Umlegungsstelle – am 05.10.2020 gefasste Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Fulda-Galerie“ ist am 26.02.2021 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen.
4. Der Magistrat der Stadt Fulda – Umlegungsstelle – veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Fulda, den 03.03.2021

Der Magistrat der Stadt Fulda
Umlegungsstelle
gez. Dr. Heiko Wingenfied
Oberbürgermeister

Ortsbeiratssitzung

Donnerstag, 11.03.2021, 20:00 Uhr, Vereinshaus Musikverein Mittelrode, Sitzung des Ortsbeirates Mittelrode

Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Verwendung Kulturmittel
3. Kultur- und Seniorenmittel 2021
4. Anfragen/Anträge

Erich Dörr, Ortsvorsteher

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102–1115, Telefax (0661) 102–2117 schreibt die Beschaffung von Schulmöbeln für die Ferdinand-Braun-Schule in Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/10156 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102–1115, Telefax (0661) 102–2117 schreibt Tiefbau-, Elektro- und Beleuchtungsarbeiten für die Illumination des Domes zu Fulda, der Michaelskirche und des Domplatzes aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/10164 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102–1115, Telefax (0661) 102–2117 schreibt Dachabdichtungsarbeiten für die Rabanus-Maurus-Schule in Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/10171 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102–1115, Telefax (0661) 102–2117 schreibt Lüftungs- und Kältearbeiten für die Lüftungsanlage der Rabanus-Maurus-Schule in Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/10230 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.